

Versetzungsordnung in der Sekundarstufe I (APO S I § 26)

- In Jgst. 5 keine Versetzung
- in Jgst. 6 Versetzung, aber keine Nachprüfung
- ab Jgst. 7 Nachprüfmöglichkeit.

Definitionen:

Fächergruppe I (F I): Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache

Fächergruppe II (F II): alle übrigen Fächer, auch Fremdsprache im Wahlpflichtfach

Ausgleich: Note 1 bis 3 einschließlich

>: mehr als

>=: so viele und mehr als

Mit einer Nachprüfung kann man sich um eine Notenstufe verbessern. Daher können in Fächern mit einer Note Ungenügend keine Nachprüfungen gemacht werden.

Versetzt ist:

- ausreichende Leistungen in allen Fächern
- 1 x 5 in Fächergruppe I bei Ausgleich (mind. Note 3) in einem Fach dieser Fächergruppe
- 1 x nicht ausreichend in Fächergruppe II
- 1 x 5 und 1 x nicht ausreichend in Fächergruppe II bei einem Ausgleich in beliebigem Fach

In allen anderen Fällen wird nicht versetzt. Es entstehen folgende versetzungsrelevanten Fälle:

F I	F II	Ausgleich in		versetzt	nicht vers.	Nachprüfung in
		F I	F II			
>=1 x 6					x	
	1 x 6			x		
	>1 x 6				x	
1 x 5		1		x		
1 x 5		0	>=0		x	F I
	1 x 5			x		
2 x 5		1			x	F I
2 x 5		0			x	
>2 x 5					x	
	1 x 5 u. 1 x > 4	1		x		
	1 x 5 u. 1 x > 4	0			x	F II
1 x 5	1 x 5	1	0		x	F I o. F II
1 x 5	1 x 5	0			x	F I
1 x 5	1 x 6				x	F I
1 x 5	>1 x 6				x	
	2 x 5 und 1 x > 4	1			x	F II
	2 x 5 und 1 x > 4	0			x	
	>3 x 5 oder 6				x	